

B.22.lo.A.22.2.4.3.-SZ/L.

N o t i z

Betrifft: DIV-Waffen bei der Maschinenfabrik Oerlikon,
Bührle & Co.

Bei Bührle-Oerlikon liegen Waffen, die dem Deutschen Reich gehören und von der DIV verwaltet werden, im Fakturawert von 13,5 Mio.Fr. Es handelt sich um einen Warenposten, der während des Krieges vom OKW im Rahmen grosser Aufträge bestellt worden war. Als schweizerischerseits 1943 die Ausfuhr von Kriegsmaterial verboten und als nach Kriegsende das Reich nicht mehr handlungsfähig war, blieb einerseits eine Restanz von noch nicht abgelieferten Waren, andererseits hatte das OKW auf dieser Restanz Anzahlungen gemacht. Die Schweiz. Verrechnungsstelle verständigte sich nun mit der Firma darüber, welche Waren als durch die Anzahlung gedeckt angesehen werden konnten. Diese Waren wurden ausgeschieden, blieben bei der Firma im Depot und wurden als Reichseigentum der Verwaltung der DIV unterstellt.

Herr Bührle hat sich nun schon seit längerer Zeit bereit erklärt, diesen Warenposten, zu einem noch zu vereinbarenden Preis, zu übernehmen. Voraussetzung ist jedoch einerseits, dass er dafür einen Käufer findet und andererseits, dass zwei Rechtsstreitigkeiten, die er mit dem Bunde hat, entweder zu seinen Gunsten entschieden oder durch Vergleich beigelegt werden können.

Bei diesen Rechtsstreitigkeiten, die jetzt beim Gesamtbundessrate anhängig sind, handelt es sich um folgendes:

- a. Die Schweiz.Verrechnungsstelle und ihr folgend als Rekursinstanzen die Clearing-Kommission und das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, verweigerten der Firma, für an das OKW gelieferte Waffen die Bundestransfergarantie, in einem Umfange von 21,4 Mio.Fr. Die Weigerung wird damit begründet, dass die Firma im kritischen Zeitpunkt nicht im Besitze der deutschen Devisen-Genehmigung gewesen sei. Die Firma kann jedoch geltend machen, dass es sich materiell um alte Bestellungen handelt, die schon 1941 mit Bewilligung der zuständigen schweizerischen Behörden in Fabrikation genommen wurden, also lange bevor das mehr formelle Erfordernis der Devisen-Genehmigung aufgestellt worden war. Die tatsächlich im Streite liegende Summe beläuft sich nun aber - was eine vergleichsweise Erledigung erleichtern dürfte - nur auf ca. 3 Mio.Fr., weil die Firma, falls die Transfergarantie bewilligt würde, den Differenzbetrag für Steuern an den Bund, die Kantone oder Gemeinden abzugeben hätte.
- b. Der andere Rechtsstreit betrifft einen Betrag von 10 Mio. Bührle hat seinerzeit seinem Vertreter, der die Waffenlieferungen nach Deutschland vermittelte, einen Vertreter



Kommission in obigem Betrage direkt ausbezahlt. Die Schweiz. Verrechnungsstelle verlangt nun, dass Bührle diesen Betrag nachträglich in das alte deutsch-schweizerische Clearing noch einzahlt. Begründet wird dieser Anspruch der Verrechnungsstelle damit, dass Ruscheweyh seinen wirtschaftlichen Wohnsitz in Deutschland gehabt habe, während Bührle geltend macht, dass Ruscheweyh in Deutschland Devisenausländer gewesen sei, dort keinen rechtlichen Wohnsitz hatte, wohl aber ein Haus und ein Rechtsdomizil in Liechtenstein. Bührle dürfte keine Möglichkeit haben, die bereits seit langem Ruscheweyh ausbezahlte Kommission wieder zurückzuerhalten. Auch für den Fall, dass das Verlangen der Schweiz. Verrechnungsstelle rechtskräftig würde, hat Bührle Steuerrückstellungen gemacht. Der Betrag von 10 Mio. Fr. wird sich also gegebenenfalls erheblich reduzieren.

Herr Bührle macht nun, wie bereits erwähnt, eine Uebernahme der Waffen davon abhängig, dass in den obigen Rechtsstreitigkeiten zum mindesten ein Vergleich zustande kommt. Soweit es sich um den Fall a. handelt, dürfte sich diese Stellungnahme damit rechtlich begründen lassen, dass Bührle allenfalls Retentionsrechte an den Waffen geltend machen kann. Wird nämlich die Transfergarantie endgültig abgelehnt, so behält Herr Bührle die entsprechende Frankenforderung gegenüber dem Reich, das Eigentümer der Waffen ist. Der rechtliche Zusammenhang zwischen Retentionsobjekt und der Forderung dürfte gegeben sein, da beides das gleiche Waffenlieferungsgeschäft zur Grundlage hat. - Anders dürfte die Rechtslage bezüglich des Falles b. sein. Hier dürften Retentionsrechte nicht in Betracht kommen, weil nicht das Reich, sondern Herr Ruscheweyh zur Rückzahlung der Provision verpflichtet ist, falls das Begehren der Schweiz. Verrechnungsstelle geschützt werden sollte. Da aber die DIV für eine befriedigende Liquidierung des Warenpostens auf die Mitwirkung von Herrn Bührle angewiesen ist, so hält sie es als erwünscht, dass auch im Falle b. eine Verständigung erzielt wird.

Die Verhandlungen über einen Vergleich haben sich meines Wissens deshalb in die Länge gezogen, weil die Festsetzung der Steueransprüche Schwierigkeiten machte. Darüber soll nun aber, soweit ich orientiert bin, eine Verständigung zwischen Herrn Bührle und den zuständigen Steuerbehörden erzielt sein, so dass nunmehr überblickt werden kann, welche effektiven Beträge für beide Parteien im Streite sind. Die Justizabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (Prof. Beck) prüft nun die Möglichkeiten eines Vergleiches.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass der Warenposten, den die DIV bei Bührle zu verwalten hatte, ursprünglich 14,5 Mio. Fr. betrug. Herr Bührle hat sich im Sommer 1950 bereit erklärt, im Sinne einer Ausnahme einen kleinen Teil des Postens zu einem Preis von 66% des Fakturawertes zu übernehmen, wobei der Uebernahmepreis nämlich Fr. 500.000.--, für eine Hilfsaktion für TBC-kranke ostdeutsche Flüchtlinge und für Berliner, die in den deutschen Sanatorien in der Schweiz unterzubringen waren, Verwendung fand.

Bern, den 15. Mai 1952.

Handwritten signature